

# Zeitschrift für angewandte Chemie

Bd. II., S. 733—740 | Wirtschaftlicher Teil u. Vereinsnachrichten | 4. November 1919

## Gesetzgebung.

(**Zölle, Steuern, Frachten, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Sprengstoffen, Giften usw.; gewerblicher Rechtsschutz.**)

**Vereinigte Staaten.** Die Regierung hat beschlossen, den amerikanischen Fabrikanten zu gestatten, die von ihnen benötigten Farbstoffe, die sie in den Vereinigten Staaten nicht erhalten können, bis zum 15. /5. aus Deutschland zu beziehen. Hierbei spricht der Unterschied in Preis und Qualität vor allen Dingen mit. (D. Allg. Ztg.)

**Frankreich. Zollverkehr.** In den vom Versender dem Frachtbrief zu Transporten nach Frankreich beizufügenden Zolldeklarationen müssen die Angaben peinlich genau sein, andernfalls kann dem Absender neben dem erhöhten Zoll noch eine Zollstrafe auferlegt werden. Nach Mitteilungen der Grenzstellen waren aber die von den Absendern bisher hergestellten Deklarationen meistens ungenau und unvollständig. Die französische Zollbehörde verlangt, daß die Waren ein für allemal genau wie im französischen Zolltarif angegeben ist deklariert werden; verschiedene Zollämter wünschen sogar die Angabe der anzuwendenden Nummer des französischen Zolltarifs. In allen Fällen, in denen die Deklaration unvollständig oder ungenau ist, berechnen die Zollämter den höchsten für die betreffende Warengattung in Frage kommenden Zoll. Andere Zollstellen verzollen in solchen Fällen erst dann, wenn nach zeitraubenden Rückfragen bei den Versandstationen die Deklarationen vervollständigt worden sind. Die Sendungen werden dann wochenlang an der Grenze aufgehalten, und es entstehen Stockungen und große Schwierigkeiten an der Grenze. Die Versender müssen selbstverständlich in allen diesen Fällen mit den als Folge der unvollständigen Zollpapiere für Wagenstandgeld und Lagergeld entstehenden Kosten belastet werden. Auf den Bahnhöfen Lautenburg, Weißenburg, Saargemünd, Forbach, Hargarten, Busendorf, Siesik, Deutschoth, Diedenhofen und Benzenheim sind Eisenbahnzollstellen errichtet worden. Diese Zollstellen erheben die Zölle: a) nach dem französischen Zolltarif für die Güter, die aus den linksrheinisch besetzten Gebieten und aus Luxemburg oder durch diese Gebiete nach Frankreich, Elsaß oder Lothringen eingeführt werden, b) nach dem deutschen Zolltarif für die Güter, die aus Frankreich, Elsaß oder Lothringen kommen und für die linksrheinisch besetzten Gebiete oder Luxemburg bestimmt sind oder durch diese Gebiete durchgeführt werden. — Im allgemeinen werden die Güter auf den Zollstationen nicht aufgehalten. Die Zölle werden vielmehr auf Grund der vom Absender ausgestellten und den Frachtbriefen beigegebenen Zolldeklarationen erhoben. Die Zolldeklarationen sind in drei Ausfertigungen dem Frachtbrief beizufügen. Die Angaben in den Zolldeklarationen müssen, wie noch einmal hervorgehoben werden soll, peinlich genau sein, andernfalls dem Absender, neben dem erhöhten Zoll, noch eine Strafe wegen Defraudation auferlegt werden kann, und außerdem werden solchen Absendern künftig keine Ausfuhrbewilligungen mehr erteilt. In die Frachtbriefe wird kein Vermerk über die Verzollung, den Zollbetrag oder die Zollkosten aufgenommen. Der Zollbetrag sowie die Zollgebühren der Eisenbahn werden ausschließlich auf die Versandstation nachgenommen und vom Absender eingezogen; der Rückrechnung wird eine Zolldeklaration evtl. mit Zollquittung beigefügt. Die französischen Einfuhrzölle in Elsaß-Lothringen — die also vom deutschen oder luxemburgischen Absender zu bezahlen sind — werden in Franken berechnet und von den Umbehandlungsstationen an der Rückrechnung zum Tageskurs in der Währung des Versandlandes umgerechnet. Die deutschen Einfuhrzölle — die also vom elsaß-lothringischen oder französischen Absender zu bezahlen sind — sind zum Kurs von 1,25 Fr. für 1 M in die Frankenwährung umzurechnen. Die Abfertigungen haben vom Absender eine Sicherheit für den Zoll zu fordern, deren ungefähre Höhe sich nach den Sätzen des bisherigen deutschen Zolltarifs berechnen läßt, und die Anbringung des Vermerks „franco de droits de douane“ (frei Zoll) im Frachtbrief zu verlangen. *Bd.*

**Tschecho-slowakischer Staat.** Die Regierung hat ein von ihr ausgearbeitetes Zolltarifgesetz zur Veröffentlichung gebracht, welches vom 20./7. d. Js. ab Geltung hat. Es findet Anwendung auf alle in das Gebiet der Tschecho-Slowakei nach dem 7./3. 1919 eingeführten Waren, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, also auch auf Waren aus dem übrigen, auf dem Gebiete des vorherigen österr.-ungar. Reiches entstandenen Staaten. Das Tarifwerk ist in Aufbau und Gliederung dem österreichisch-ungarischen Zolltarif in dessen bisheriger Fassung ähnlich, weicht aber von

diesem vor allem dadurch ab, daß die Zollansätze neben Kronen zum Teil auch französische Franken vorsehen und für gewisse Waren außerdem noch besondere Zollzuschläge und Verbrauchsabgaben. Die Zahlung der Zollgefälle hat in tschecho-slowakischen Kronen zu erfolgen; daneben sind noch die Währungen fast aller Kulturstaat (u. a. deutsche Mark, holländischer Gulden, schwedische, norwegische, dänische Krone, schweizerischer Frank) als Zahlungsmittel zugelassen. Bei Zahlung in ausländischer Währung erfolgt deren Bewertung zu bestimmten, von Zeit zu Zeit amtlich festzusetzenden Umrechnungssätzen, und zwar bis auf weiteres wie folgt: 1 tschecho-slowakische Kr. = 1,000 Kr. und 0,312 französische Fr., 1 französischer Fr. = 3,200 Kr. und 1,000 französische Fr., 1 Schweizer Fr. = 3,657 Kr. und 1,142 französische Fr., 1 italienische L. = 2,742 Kr. und 0,857 französische Fr., 1 norwegische Kr. = 4,800 Kr. und 1,501 französische Fr., 1 dänische Kr. = 4,571 Kr. und 1,429 französische Fr., 1 schwedische Kr. = 5,028 Kr. und 1,572 französische Fr., 1 holländischer Gulden = 7,314 Kr. und 2,287 französische Fr., 1 englisches Pfd. Sterl. = 82,280 Kr. und 25,737 französische Fr., 1 deutsche M. = 1,794 Kr. und 0,561 französische Fr. Bei der Einfuhr werden die Zölle nach dem Rohgewicht erhoben: a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt; b) bei Waren, deren Zoll 7,50 Kr. für 100 kg nicht überschreitet. Im übrigen wird den Zöllen das Reingewicht zugrunde gelegt, welches in der Regel durch Abzug der tarifmäßigen Tara vom Rohgewicht ermittelt wird. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, sind zollfrei. Für die tarifmäßige Beurteilung einer Ware kommt in der Regel der Zustand in Betracht, in dem die Ware zur Einfuhr gelangt; die tarifmäßige Einreihung der Ware erfolgt zunächst nach dem Stoff, welcher der Ware ihren Charakter verleiht. Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waren, die nicht im Tarif besonders belegt oder im Verordnungsweg einer besonderen Tarifnummer zugewiesen sind und deren Bestandteile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandteil und, wenn dieser zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandteile zu verzollen, welcher im Tarif höher belegt ist. Neben den Zollgefällen gelangen noch folgende Verwaltungsgebühren zur Erhebung: 1. ein Wiegegeld von 10 Heller für jede Gewichtsmenge von 100 kg und Teilmengen hiervon, 2. ein tägliches Lagergeld von 3 Heller für jede Gewichtsmenge von 100 kg und Teilmengen hiervon; für die ersten 3 Tage wird ein Lagergeld nicht erhoben. Nachstehender Auszug aus dem amtlichen Tarif gibt über die Zollbelastung der Waren, welche für unsere Industrie von besonderem Interesse sind, näheren Aufschluß (Zollsatzz für 100 kg ... Kronen mit Zuschlag, die eingeklammerte Ziffer bedeutet ohne Zuschlag):

**Tarifnummer:** 596. Grundstoffe (Elemente, besonders benannte: a) Schwefel (in Stücken und Stangen), auch genahlen und Schwefelblüte, Phosphor, Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spiegelglas-Regulus; Quecksilber); b) Arsen, metallisches (Arsenik) 1,20). — 597. Oxyde und Basen, besonders benannte: a) 1. Ätzkali (kaustisches Kali, Kaliumhydroxyd), Ätznatron (kaustische Soda, feste) 9,60; 2. Natriumhydroxyd (9,60); b) Ätzalkalilauge und Ätznatronlauge (wässrige Lösungen von Ätzkali und Ätznatron) 4,80; c) Baryumhydroxyd (Ätzbarit, kaustischer Baryt); Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein) 1,20; d) Baryunsuperoxid (12,—); e) Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydroxyd) 9,60; f) Arsenige Säure (Arsentrioxyd) 1,20; g) Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd) 9,60; h) Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche) 14,50; i) Bleiasche 3,60; k) Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte) 4,80; l) Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform; Massikot und Mennige 9,60; m) Kohlensäure, verflüssigte 7,20; n) Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert 1,20; o) Salmiakgeist und Hirschhorngeste 3,60; p) Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas) 14,50; q) Wasserstoffsuperoxyd (24,—). — 598. Säuren, besonders benannte: a) Phosphorsäure, flüssige: frei; b) Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser); Holzessig, roher 1,20; c) Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat): 1. nicht rauchende 2,—; 2. rauchende 3,—; d) Borsäure: 1. roh: frei; 2. raffiniert 7,20; e) Oxalsäure (Zuckersäure, Klebsäure) 12,—; f) Flußsäure (Fluorwasserstoffsaure) 24,—. — 599. Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders benannte: a) Dungsalze (Kalirohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sog. Braumsalze und Abfallsalze, sowie Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen) Chlorkalium (salzsaurer Kali); Chilesalpeter (Natronsalpeter); Borax, roh; Weinstein, roh; Weinhefe, trockene; Schlempeköhle: frei. (Anmerkung: Dungsalze dürfen nur in Gemäßheit der im Verordnungsweg festgesetzten

Vorschriften abgefertigt werden.) b) Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron) —, 50; c) Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat); Kali und Natron zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydroxulfat); Weinsteinpräparat; Pottasche (kohlensaures Kali, Kaliumcarbonat) bis zu einem Gehalte von 85% kohlensaures Kali 1,90; d) Soda (kohlensaures Natrium, Natriumcarbonat), roh oder kristallisiert 1,50; e) Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85% kohlensaures Kali; Wasserglas, festes 3,60; f) Soda, calcinert; Wasserglas, flüssiges 2,40; g) Schwefelsaures und salzaures Ammoniak (Ammoniumsulfat, Ammoniumchlorid, Salmiak) 3,60; h) Kalisalpeter (Kaliumnitrat) 4,80; i) Doppelkohlensaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumbicarbonat, Sodabicarbonat); Borax, raffiniert; Natriumsulfit, festes (schwefligsaures Natron); Natrium bisulfit, festes (doppelschwefligsaures Natron); Natrium-hyposulfit, festes (unterschwefligsaures Natron) 7,20; k) Natriumnitrit, rohes, mangansaures und übermangansaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und -hypermanganat); oxalsaures Kali (Klecsalz); Weinstein, raffiniert; kohlensaures Ammoniak 9,60; l) Zweifach schwefligsaures Natron in wässriger Lösung (Bisulfatlauge) 3,60; m) l. Chronisaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes und Kalium- und Natriumbichromat, rotes (14,50); 2. Ammoniak, essigsaurer (Ammoniumacetat); Kaliumacetat (essigsaurer und holzessigsaurer Kali); Natriumacetat (essigsaurer und holzessigsaurer Natron) 14,50; n) Ferro- und Ferricyankalium, -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz); Ferrocyan calcium 20,—; o) Kalium- und Natronsulfid (Schwefelkalium und -natrium), auch Schwefelleber; Ammoniumsulfid (Schwefelammonium), chlorsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchlorat); phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat) 24,—. — 600. Calcium-, Strontium-, Baryum- und Magnesiumsalze, besonders benannte: a) Citronensaurer und weinsaurer Kalk; Chlormagnesium; frei, b) Strontiumcarbonat, künstliches, Strontiumhydroxyd (Ätzstrontium) —, 50; c) Chlorcalcium, unreines; Annaline (künstlicher schwefelsaurer Kalk); Schwefelbaryum, rohes; künstlicher kohlensaurer Baryt (Baryumcarbonat) 1,20; d) Spodium (Knochenkohle) 2,40; e) Chlorkalk (3,60); f) Gaskalk 3,60; g) Glanzweiß, Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia, Bittersalz 7,20; h) Schwefelsaurer, doppelschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk (Calciumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit), in festem Zustande 9,60; i) Schwefelsaurer, doppelschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in wässriger Lösung 3,60; k) Holzessigsaurer Kalk 14,50; l) Kohlensaurer Kalk (Calciumcarbonat), künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Calciumphosphat), künstlicher; Calciumearbid; salpetersaures Strontium (Strontiumnitrat); Chlorbaryum (Baryumchlorid); salpetersaurer Baryt (Baryunnitrat) 24,—. — 601. Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonderes benannte: a) Eisenbeizen aller Art; Eisenvitriol; Zaffer, Smalte, Streuglas 1,20; b) Alaune; schwefelsaure und salzaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminum, Aluminumchlorid) 3,60; c) Essigsäure und holzessigsäure Tonerde 14,50; d) Schweißeisen (Eisensulfid), künstliches; Eisenchlorid (Eisen-sesquichlorid), festes Nickelsulfat (schwefelsaures Nickeloxydul), auch Nickelammoniumsulfat (schwefelsaures Nickelammoniak) 24,—. — 602. Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, besonders benannte: a) Kupfervitriol; Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol) 3,60; b) Zinkvitriol 3,60; c) Grünspan 7,20; d) Bleiweiß 9,60; e) Holzessigsäures Blei; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate; schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisalz; Bleizucker; Bleiesig 14,50; f) Salpetersaures Kupferoxyd (Kupfernitrat); salpetersaures Bleioxyd (Bleinitrat); Zinkchlorid (Chlorzink); Schwefelzink, weißes, Lithopone, Griffitweiß 24,—; — 603. Schwefel-, Selen-, Antimon- und Arsenverbindungen, besonders benannte: a) Spiegelglanz, Schwefelkohlenstoff: frei; b) Schwefelarsen (Arseniksulfel, Operment, Realgar) 1,20; c) Selenschlamm 3,60; d) Chlorschwefel 24,—. — 604. Organische Verbindungen, besonders benannte: a) Glycerin, roh (3,—); b) Glycerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig, aschefrei (12,—); c) Anilinöl; Nitrobenzol; Anthrazen, roh; Naphthalin, roh; Carbonsäure, roh (3,60); d) Pyridinbasen (24,—); e) Cresol (Cresolsäure, Mutterlauge von der kristallisierten reinen Carbonsäure (9,60); f) Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate (24,—). — 605. Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zu Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle) 4,—. — 606. Rußbister 6,—. — 607. Zubereitete Schwärzen 15,—. — 608. Schuhwichse: a) schwarz, nicht flüssig 12,—; b) andere, auch sog. Ledercreme 60,—. — 609. Kitte 7,—. — 610. Gelatine (gereinigte, getrocknete tierische und vegetabilische Gallerte), auch gepulvert und Waren daraus 30,—. — 611. Leim, aller Art, auch Hauseinblase 14,50. — 612. Albumin und Albuminoide; Cascin, Kasco-gomme (14,50). — 613. Stärke (auch Stärkemeht) 18,—. (Anmerkung. Stärke und Stärkemeht zur Verarbeitung auf Verbrauchsgegenstände auf Erlaubnischein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.) — 614. Stärkegummi (Dextrin, Leigomme, Gommeline und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate, Kleister, Schlichte und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel 18,—. (Anmerkungen zu Nr. 610—612 und 614: Harzersätze zum

Leimen von Papier für Papierfabriken aus tierischem Leim, Eiweißstoffen oder ähnlichen Kleb- und Bindemitteln, auch mit einem Zusatz von Dextrin, Stärke, mineralischen Stoffen u. dgl. (sog. Kriegsleim, Papierneuleim u. dgl.) auf Erlaubnischein; frei.) — 615. Preßhefe (55,—). (Anmerkung. Dieser Zollsatz begreift den Branntweinstuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung in sich.) — 616. Hefe, andere, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe (24,—). (Anmerkung. Samenhefe (Mutterhefe) für Brauereien unter den im Verordnungswege zu bestimmenden Bedingungen und Kontrollen; frei.) — 617. Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate): frei. — 618. Seifensurrogate, nicht parfümierte; Poliment; Putzpulpa, nicht seifenhaltige; Stärkeglanz 24,—. 619. Kolloidum, Chloroform, Methylalkohol (Holzgeist), Aceton, Essigsäure, konzentrierte 60,—. 620. Äther: a) Äthyläther (Schwefeläther) 145,—; b) andere, einfache, sowie alle zusammengesetzten, auch Ocenäther: 1 in Fässern 200,—; 2. in anderen Umschließungen 300,—. — 621. Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte 15,—. — 622. Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte: vom Werte 15%. (Anmerkung. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 120,— Kr. für 100 kg übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 120,— Kr. ohne Zuschlag einzuhaben.) Kl.

**Deutschland.** Angesichts der Dürngnot der Landwirtschaft milderte die Regierung das Lieferverbot für gebrauchten Stuckenkalk dergestalt, daß nach Erledigung der vorliegenden Baukalkaufträge mit Genehmigung des Kalkbundes auch wieder Düngekalk verladen werden darf. on.

## Wirtschaftsstatistik.

**Die Gewinnergebnisse der Goldbergwerke Transvaals im Jahre 1918** sind erheblich hinter denen des Vorjahrs zurückgeblieben. Der Gewinn betrug 7 678 129 gegen 10 486 283 Pf. Sterl. im Jahre 1917. An Dividenden wurden nur 5 273 633 (— 1 444 971) Pf. Sterl. ausgeschüttet:

	1918	1917
Es gingen durch die Mühlen tons . . . . .	25 267 302	27 862 81
Es gingen durch Stampfen tons . . . . .	8 878	9 470
Es gingen durch Rohrmühlen tons . . . . .	338	332
Wert der Ausbeute Pf. Sterl. . . . .	35 768 688	38 323 921
auf je ton gemahlenen Erzes . . . . .	28/1	27/3
Betriebskosten insgesamt Pf. Sterl. . . . .	27 318 600	26 857 837
Kosten auf 1 ton . . . . .	21/8	19/4
Reingewinn auf 1 ton . . . . .	6/1	7/6
(„J. Soc. Chem. Ind.“ vom 30./8. 1919.)		Sf. •

Die Phosphatindustrie in Tunis. Die Gewinnung der tunesischen Bergwerke im Jahre 1913 zeigt folgende Zusammenstellung:		
	t	1000 Fr.
Phosphate . . . . .	2 072 000	45 500
Bleierz . . . . .	59 500	9 500
Zinkerz . . . . .	28 600	3 000
Eisenerz . . . . .	594 200	7 500

Die tunesischen Bahnen beförderten 1918 folgende Mengen (und Werte): : Phosphate 862 494 t (25 874 820 Fr.), Blcierz 30 662 t (13 031 350 Fr.), Blei 301 t (361 200 Fr.), Zinkerz 5508 t (1 046 520 Fr.), Eisenerz 445 022 t (12 238 105 Fr.), Manganerz 830 t (49 800 Fr.), Braunkohle 41 555 t (2 493 300 Fr.). Die tunesischen Phosphate werden in zwei Kategorien eingeteilt, je nachdem sie 58—63% oder 63—68% Tricalciumphosphate mit weniger als 2% Fe und Al enthalten. Die Tätigkeit der Phosphatgruben war während des Krieges erheblich behindert, und im Zusammenhang hiermit stieg der Preis für Superphosphat von 5—6 Fr. auf 30 Fr. für 100 kg. Die Ausfuhr von Phosphaten gestaltete sich folgendermaßen (in t):

	1918	1917	(1. Halbjahr)
England . . . . .	181 305	204 645	219 343
Frankreich . . . . .	698 529	142 281	80 767
Italien . . . . .	453 183	225 908	72 344
Portugal . . . . .	40 404	12 730	—
Spanien . . . . .	52 985	16 315	4 960
Dänemark . . . . .	12 437	10 562	—
Andere Länder . . . . .	546 037	—	290
Insgesamt . . . . .	1984 880	612 441	377 704

Die Ausfuhr nach den neutralen Ländern betrug 1916 189 000 t, 1917 27 000 t und im 1. Halbjahr 1918 5250 t. Vor dem Kriege führte England große Mengen aus Florida ein (Gesamteinfuhr Englands an Phosphaten im Jahre 1912: 520 270 t [Angew. Chem. 26, III, 635]) und voraussichtlich wird sich der englische Markt jetzt mehr für die afrikanischen Phosphate interessieren, als es vor dem Kriege der Fall war. („Board of Trade J.“ vom 28./8. 1919, nach „J. Soc. Chem. Ind.“ vom 30./9. 1919.) Sf. \*

**Die Ausfuhr der Schweizer chemischen und elektrotechnischen Industrie im 1. Halbjahr 1919:**

	1918 t Mill. Frs.	1919 t Mill. Frs.
Anilinfarben und Indigo .	2794	45,9
Pharmazeutische Erzeugn.	209	13,2

Die Absatzgebiete dieser Erzeugnisse haben gegen früher keine wesentliche Veränderung erfahren. Bemerkenswert ist das Wiederauftreten Belgien. Die hauptsächlichsten Abnehmer waren der Rangordnung nach: Britisches Reich, Frankreich, Italien und die Vereinigten Staaten. Die Menge und Werte der von der elektrochimischen Industrie eingeführten Erzeugnisse sind — hauptsächlich durch die deutschen Valutaverhältnisse — stark zurückgegangen:

	1918 t Mill. Frs.	1919 t Mill. Frs.
Aluminium . . . . .	4 437	27,9
Calciumcarbid . . . . .	33 785	13,8
Ferrosilicium und Ferro-chrom . . . . .	7 755	11,0

Die hauptsächlichsten Abnehmer dieser Erzeugnisse waren: Deutschland mit 23,2 Mill. Fr. = 72,5% und Frankreich mit 5,2 Mill. = 16,2% der Gesamtausfuhr. („N. Z. Z.“ vom 16./10. 1919.)

**Die Einfuhr von Opium in den Vereinigten Staaten** betrug in dem am 30./6. endenden Rechnungsjahre:

1919 . . . . .	354 514 lbs.
1918 . . . . .	157 834 "
1917 . . . . .	86 812 "

(W. d. A.)

ar.

**Marktberichte.**

**Die Lage der deutsch-österreichischen Eisenindustrie** hat sich in den letzten Wochen nur wenig gebessert. Die steirischen Hochöfen der Alpinen Montangesellschaft sind infolge Koksmangels bis auf einen außer Betrieb. Die Walzwerke der Gesellschaft arbeiten nur abwechselnd. Die Erzeugung zeigt sowohl in Erzen als auch in Roheisen und Halbfabrikaten Ende August einen enormen Rückgang gegen die gleiche Zeit des Vorjahres. Die Eisengießereien werden zur Zeit nur mit minderwertigem „Hindenburgkoks“ beliefert und erhalten 70% Brennstoffmengen, die der gesamten eisenverarbeitenden Industrie zugewiesen werden. Mit Beschuß vom 26./9. hat die Wiener Zentralpreisprüfungskommission die im Vorjahr noch für die gesamte österreichische Eisen- und Stahlindustrie festgesetzten Richtpreise für Eisen und Edelstähle als nicht mehr zeitgerecht außer Kraft gesetzt. Die Eisenpreise sind seither sprunghaft in die Höhe gegangen und betragen heute bereits ein Vielfaches der Richtpreise. Zur Zeit beträgt beispielsweise der Stabeisenpreis bei der Alpinen Montangesellschaft ab Donawitz 249 Kr. je dz. Eine abermalige Erhöhung wurde bereits angekündigt. („Anz. f. B. u. Hw.“)

Lp.

**Preiserhöhung für Kupferbleche.** Der Kupferblechverband in Cassel hat mit sofortiger Wirkung eine Preiserhöhung um 515 M je Doppelzentner vorgenommen, so daß die heutige Notierung 1750 M gegen 1235 M beträgt.

ar.

**Preiserhöhung für Bleifabriksate.** Das Kölner Syndikat für gewalzte und geprägte Bleifabrikate hat mit sofortiger Wirkung seine Preise um 40 auf 470 M je dz erhöht. Die letzte Erhöhung wurde am 20./9. vorgenommen.

on.

**Neue Aluminiumpreise.** Der Verband deutscher Aluminiumfabrikanten hat eine Erhöhung des Teuerungszuschlages von 300 M auf 460% vorgenommen.

dn.

**Der Preis für Saccharin** ist von 42 Doll. pro lb auf 6 Doll. zurückgegangen. (Journal of Commerce, New York, vom 18./9. 19.) on.

**Vom Düngemittelmarkt.** Wie der D. Allg. Ztg. aus Fachkreisen berichtet wird, gestaltet sich die Lage auf dem Düngemittelmarkt durch Kohlenmangel und Wagenmangel immer schlechter. Was Kalisalze anlangt, so betrug die bisherige Lieferzeit etwa 10—12 Monate, aber nach Angabe der Zentralgenossenschaft zum Bezug landwirtschaftlicher Bedarfssortikel in Halle ist für die nächste Zukunft bei der traurigen Versorgung der Kaliindustrie mit Kohlen mit einer Lieferzeit von 12—15 Monaten zu rechnen. Für eine Versorgung mit Thomasmehl sind die Aussichten erst recht ungünstig. Die vielfach gehärrte Hoffnung auf eine Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet hat vollkommen enttäuscht; nicht für einen einzigen Waggon Thomasmehl hat bisher eine Ausfuhrgenehmigung aus dem besetzten Gebiet nach Deutschland erreicht werden können. Für gebrannten Stückenkalk zu Düngezwecken ist zwar das Lieferverbot gemildert, aber die Ablieferung wird sich noch recht erheblich verzögern, da zunächst die vielen Baukalkaufträge erledigt werden müssen. In dieser Hinsicht ist allerdings ausreichender Ersatz in Kalkmergel vorhanden, dessen rechtzeitige Lieferung keine sonderlichen Schwierigkeiten bietet. Nach neuerlichen Untersuchungen des Geheimrats Professor Dr. Tacke in Bremen ist Kalkmergel, feinste Mahlung und gleichmäßige Verteilung vorausgesetzt, selbst

auf schwerstem Boden dem Ätzkalk unter Umständen gleichwertig oder sogar überlegen. Die Stickstofflieferungen erfahren leider durch den erheblichen Wagenmangel in letzter Zeit eine weitere starke Einschränkung.

on.

**Die Neuregelung der Zuckerpreise.** Der Rohzuckerpreis ist unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten für die Zuckerrüben und die Verarbeitung auf der Basis Magdeburg auf 53 M für den Zentner, der Verbrauchszuckerpreis auf 75,30 M für den Zentner bestimmt worden. Bei der Feststellung des Rohzuckerpreises ist der im Frühjahr festgesetzte Mindestpreis für die Zuckerrüben von 4 M zugrunde gelegt; daneben ist ein im Frühjahr gegebenes Versprechen, den Fabriken die Bezahlung der Rüben zu einem diesen Mindestpreis übersteigenden Preise zu ermöglichen, durch Einrechnung eines Betrages von über 5 M für den Zentner Rohzucker, eingelöst worden. Der Großhandelszuschlag mußte ebenfalls mit Rücksicht auf die gestiegenen Frachtsätze und die erhöhten sonstigen Unkosten heraufgesetzt werden und beträgt 3,70 M, dabei ist die Möglichkeit vorgesehen, ihn im Verwaltungswege zu erhöhen, falls besondere Verhältnisse dies nötig machen. Gleichzeitig wurde die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung über zuckerhaltige Futtermittel mit Ausnahme der Melasse, ausgesprochen; die Melasse kann im bisherigen Umfange von den rübenverarbeitenden Zuckerfabriken an die Rübenlieferanten zurückgegeben werden, bleibt aber im übrigen für wichtige Zwecke in öffentlicher Bewirtschaftung. (L. N. N.)

dn.

**Die augenblickliche Lage am Mineralschmierölmarkt in der Schweiz** ist wenig befriedigend und es haben sich angesichts des die Nachfrage erheblich übersteigenden Angebots noch keine festen Preisverhältnisse herausgebildet. Die bedeutenden Bestände der zu hohen Preisen eingekauften Erzeugnisse, namentlich galizischer Oldestillate, stehen einer Festigung der Marktlage entgegen. Anderseits ist dieser Stillstand auf die zur Zeit herrschenden Valutaverhältnisse zurückzuführen, die eine Ausfuhr nach den Mittelmächten wenn nicht unmöglich machen, so doch sehr erschweren. Für Gas und Treiböl macht sich ein gewisser Bedarf geltend, da infolge Schiffsraummangels eine ergiebige Ausfuhr seitens Amerikas nicht in dem erwarteten Maßstabe erfolgen konnte. Bei starker Nachfrage wird heute an die Großverbraucher zum Preis von 35—38 Fr. für 100 kg netto, in Kesselwagen, frei Bahnhof des Empfängers geliefert. — Nennenswert ist auch der Bedarf an Heizöl (Steinkohlen- und Braunkohlenteeröl), dessen Belieferung infolge geringer Kohlenzufuhr sehr zu wünschen übrig lässt. Es notiert 26—28 Fr. je 100 kg netto, in Kesselwagen, frei Bahnhof des Empfängers. — Mit Leuchtöl und Benzin ist das Land gut versorgt; gemäß Bundesratsbeschuß unterliegt die Einfuhr beider Erzeugnisse jeweilig noch dem Staatsmonopol. Der Preis für Leuchtöl stellt sich auf 63 Fr. je 100 kg netto, einschließlich Faß.

ar.

**Nachfrage nach Ammoniumsulfat in Japan.** Die „Dai Nippon Nitrogen Co.“ hat ihre Preise für die Verschiffungen im Oktober, November und Dezember auf 320 Yen erhöht. Die Preiserhöhung beruht weniger auf Spekulation als auf tatsächlichem Bedarf, besonders da England ein Ausfuhrverbot erlassen hat und die Erzeugung in Amerika schwach ist. Japanische Einfuhrhäuser treffen Vorbereitungen, Ammoniumsulfat aus Deutschland einzuführen. Sie ziehen durch die englischen Kaufleute Nachrichten ein über die Preise und Beschaffenheit der Ware, die Frachten usw. Deutschland konnte vor dem Kriege 400 000—500 000 t Ammoniumsulfat herstellen. Während des Krieges brauchte es diese Menge zu Munitionszwecken. Die japanische Geschäftswelt ist daher der Ansicht, daß Deutschland in der Stickstoffgewinnung aus der Luft große Fortschritte gemacht hat, und man sucht der englischen und amerikanischen Zufuhrknappheit durch Einfuhr aus Deutschland zu begegnen. („Japan Chronicle“ vom 31./7. 1919.)

ar.

**Warenbedarf im Auslande.** Folgende Waren werden in Deutschland zu kaufen gesucht: Tscheccho-Slowakei (Prag) N. 683 Pharmazeutische Erzeugnisse. Schweden (Stockholm) N. 710 Chemikalien, Farbstoffe. Schweiz (Lausanne) N. 735 Mineralfarben. on.

**Absatzmöglichkeiten in Japan** sind vorhanden für: Parfümerie-essenzen, Parfüme und Toilettenwässer, Toilettenseifen, Olivendöl, Weinsteinsäure, Catechu und andere Tanninextrakte, chlorsaures Kali, Glycerin, Antipyrin, Cocain, Kampecheholzextrakt, flüssige Anilin- und Alizarinfarben, Ultramarinblau, Kunstseide, Linoleum, Eisenröhren, Schienen, T-Eisen, Aluminium, Ferngläser, Dampfmaschinen, Gasmotoren, Kork, Celluloid. („Exportateur français“ vom 2./10. 1919.)

dn.

Zufolge eines amerikanischen Konsulatsberichtes meldet der holländische Handelsattaché in Washington, daß der Farbstoffbedarf der brasilianischen Baumwollindustrie im Bezirk Bahia, der vor dem Kriege von Deutschland gedeckt wurde, jetzt von den Vereinigten Staaten geliefert wird. Daneben führt auch England, jedoch nur in kleineren Mengen, Farbstoffe ein. Einige pflanzliche Farbstoffe werden zur Zeit in Brasilien selbst hergestellt, doch sind diese von nicht so guter Qualität wie die amerikanischen. Auch im Staate Sergipe werden Farbstoffe benötigt. Der Markt wird für sehr ausdehnungsfähig gehalten. (W. d. A.)

on.

## Aus Handel und Industrie des Auslands.

### Allgemeines.

**Tschecho-Slowakischer Staat.** In Prag wurde ein französisches Handelsbüro errichtet, um die tschechische Geschäftswelt über die Aus- und Einfuhr nach Frankreich zu unterrichten. Es hat am 1./11. seine Tätigkeit begonnen. („Nachr.“) on.

### Bergbau und Hüttenwesen, Metalle.

**England. Neugründung.** Colombian Corporation, Kapital 510 000 Pfd. Sterl. in 1 Pfd. Sterl.-Aktien. Zweck: Erwerbung von Bergwerken, Bergwerksrechten usw. in allen Teilen der Welt. Außerdem wird sich die Gesellschaft mit der Gewinnung von Roheisen, mit dem Bau von Fabriken, Schiffen usw. befassen. — Eisen- und Stahlwerk Llanelli Foundry and Engineering Co. Kapital 200 000 Pfd. Sterl. in 1 Pfd. Sterl.-Aktien. Zweck: Herstellung von Eisen, Stahl, Messing u. a. Geschäftssitz: 6, Stepney-Street, Llanelli. („Nachr.“) ar.

**Belgien. Geschäftsbericht.** Die Trustgesellschaft Pétroles de Roumanie, „Antwerp“en, die die Gesellschaft „Omnium International de Pétroles“, und diese ihrerseits wieder die Petroleumgesellschaften „Colombia“ und „Alpha“ kontrolliert, veröffentlicht jetzt die Abschlüsse für die 6 Geschäftsjahre von 1913/14 bis 1918/19. Für 1913/14 erhalten die Vorzugsaktien 6% Zins sowie 17,24 Fr. Dividende, die Kapitalaktien 22,60 Fr., die Dividendenanteile 10,60 Fr. je Stück. Für 1914/15 erhalten die Vorzugsaktien statt der statutarischen 6% nur 5,96% mit Nachzahlungsanspruch. Die restlichen 0,04% werden vorweg aus dem Ertragnis für 1915/16 gezahlt. Aus den Ergebnissen des Jahres 1915 bis 1916 und der folgenden Jahre wird weiter die 6%ige Dividende der Vorzugsaktien regelmäßig gezahlt, die beiden anderen Aktiengattungen dagegen gehen leer aus. ar.

**Polen.** In der Nähe von Krosno in Galizien sind neue reiche Petroleumfelder entdeckt worden. Der erste, auf 411 m Tiefe angebohrte Brunnen liefert bereits täglich einige Wagons Öl, welches sehr reich an Benzin ist. („Algemeen Handelsblad“ vom 1./10. 1919.) on.

### Chemische Industrie.

**Vereinigte Staaten.** Über die technische Gewinnung von Helium enthält „Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 15./9. 1919 Mitteilungen, die einer Flugschrift über die Kriegsarbeit des Bureau of Mines entnommen ist. Beim Eintritt Amerikas in den Krieg befanden sich etwa 1 Kubikfuß dieses Gases im Besitz von Dr. R. B. Moore vom Bureau, wahrscheinlich der einzige zu Gebote stehende Vorrat in Amerika. Den Anstoß gab eine Anforderung von 100 Mill. Kubikfuß zur sofortigen Lieferung seitens der britischen Admiraltät und einer weiteren wöchentlichen Zufuhr von 1 Mill. Kubikfuß. G. A. Burrell, Prof. W. H. Walker und Dr. F. G. Cottrell (s. S. 273) leiteten der Reihe nach die Ausführung der Entwürfe für die sog. „Argon“-Anlagen und versicherten sich der Mitwirkung der Linde- und der Air Reduction-Gesellschaften. Anlagen wurden zu Forth Worth, Texas, erbaut, die die wohlbekannten Linde- und Claude-Verfahren verwendeten, das erstere zur Herstellung von täglich 5000 Kubikfuß 90%igen Heliums aus dem Naturgas, das einen Gehalt von 0,4—1% aufwies, letztere zur Herstellung von 3000 Kubikfuß täglich. Der Bau wurde im November 1917 begonnen, das erste Gas wurde im März 1918 erhalten. Beide Anlagen waren imstande, ein ungefähr 72%iges Gas zu liefern, das in der Linde-Anlage auf einen Gehalt von 92% gebracht wurde. In diesem Versuchsstadium blieb die Anlage etwa zwei Monate. Seitdem sind ungefähr 200 000 Kubikfuß Gas hergestellt worden, das größtenteils bei Kriegsschluss in Trommeln für die Verschiffung bereit lag. Anlage 1 (Linde) ist seitdem abgerissen worden, während die Air Reduction Co. noch einige Zeit weiter arbeitete, wobei sie eine Verbesserung des Verfahrens einführte. Mittlerweile hatte die Navy Department von der Anlage Besitz ergriffen. Dr. R. B. Moore wurde Juni 1918 die Leitung des Werkes übertragen, er blieb etwa ein Jahr in dieser Tätigkeit. Das Bureau war besonders an dem von F. E. Norton erfundenen Verfahren interessiert, das nach sorgfältiger Erforschung durch die National Research Council erprobt worden ist. Bei diesem Verfahren werden Triple-Expansionsmaschinen angewandt, die Flüssigkeit wird gedrosselt und der Wärmeausgleich sowie die Fraktionierung erfolgen nach neuer Konstruktion. Multiple-Expansionsmaschinen verringern den Kraftbedarf für die Gaskompression auf ein Mindestmaß. Indessen war die Übertragung des neuen Verfahrens aus dem Laboratorium auf den Betrieb der größten Kälteanlage der Welt mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft, und die in Petrolia, Texas, gelegene Nortonanlage kam erst im März 1919 in Betrieb. Es wurde 21%iges Gas erhalten, doch wird zuversichtlich erwartet, daß bald hochgrädiges Gas in großen Mengen hergestellt werden kann. Heer und Marine haben ein Kapital von 100 000 Doll. für notwendige Neuerungen an der Anlage ausgeworfen. Das Marine-Department ist jetzt damit beschäftigt, die sog. „Produktionsanlage Nr. 1“ zu entwerfen, die in Forth Worth liegt. Ihre Tagesleistung soll 30 000 Kubikfuß betragen, und man verlangt die Herstellung von

7,2 Mill. Kubikfuß für Luftschiffzwecke. Es soll ein abgeändertes Lindenverfahren zur Anwendung gelangen, die Kosten der eigentlichen Anlage werden sich auf 1,7 Mill. Doll. belaufen, wozu noch 1,8 Mill. für eine dazu nötige Rohrleitung kommen. Die Betriebskosten für die verlangte Erzeugung schätzt man auf 750 000 Doll., den Pacht-preis für das Petrolia-Gasfeld auf 1,5 Mill. Doll. Sf.\*

**Frankreich. Neugründung.** Mit einem Kapital von 2 Mill. Fr. wurde die Société de Produits chimiques des terres rares S. T. R. gegründet. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen Erzeugnissen im allgemeinen und im besonderen die chemische Behandlung des Monazites im Hinblick auf Thoroxydgewinnung. („U. D.“) ar.

**Italien.** Die Geschäftsabschlüsse der Firmen Prodotto Chimici Cesare Pegna & figli und Industrie Chimiche Contrai in Florenz sind befriedigend. Die Firma Pegna & figli hat einen Reingewinn von 336 520 Lire, die Firma Contrai einen solchen von 467 520 Lire erzielt; erstere verteilt 8, letztere 6% Dividende. Beide Gesellschaften erhöhen ihr Kapital, und zwar Pegna um 2½ auf 6, Contrai von 6 auf 10 Mill. Lire, da sie beide Betriebsweiterungen planen. Pegna & figli haben das große moderne Unternehmen Targione e Candi erworben. Die Firma Contrai will zur Förderung der Landwirtschaft die Herstellung künstlicher Düngemittel mannigfaltiger und umfangreicher gestalten. Zu diesem Zwecke hat sie die Schwefelminen von Lornano in der Gemeinde Monteriggioni (Siena) angekauft. Die Erzeugung von Schwefelsäure, Superphosphat und Kupfersulfat in dem Werk in den Bädern von Montecatini wird als befriedigend bezeichnet. ll.

**Belgien. Neugründung.** Société Générale Belge de Produits Chimiques, Kapital 6,5 Mill. Fr. Sie stellt einen Zusammenschluß der Société des Produits Chimiques d'Aiseau, Société des Produits Chimiques de Moustier-sur-Sambre und der Société Super-phosphates de Guanos dar. Zu den Mitbegründern gehören die Banque de Bruxelles und die Société Générale de Belgique. Die Gesellschaft wird sich hauptsächlich auf die chemische Verwertung von Metallen und auf die Erzeugung von Düngemitteln verlegen. — Produits Organiques de Tirlemont, zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen, besonders von organischen Säuren. Kapital 1 Mill. Fr. („Journée Industrielle“ vom 12./9. 1919.) ll.

**Niederlande.** Die N. V. Ammoniakfabrik v. h. Van der Elst & Matthes hat mit einer Anzahl städtischer Gaswerke, die etwa 85% der holländischen Erzeugung von Ammonsulfat vertreten, eine Arbeitsgemeinschaft geschlossen und ein „Verkaufsbureau für Ammoniumsulfat“ in Amsterdam gegründet, um das von den Gaswerken gelieferte Erzeugnis zu verkaufen. („Alg. Handelsblad“ vom 22./9. 1919.) ll.

**Tschecho-Slowakei. Geschäftsbericht.** Georg Schicht. A. - G. i. Aussig (Seifen, Parfümerien, Stearin usw.). Der Reinertrag des Unternehmens ist gegenüber dem Vorjahr infolge der Erhöhung der Löhne, sonstiger Gestaltungskosten sowie der Steuern und Abgaben um 3 Mill. Kr. zurückgegangen. Die Dividende beträgt 32 Kr. (gegenüber 40 Kr. i. V.). („Nachrichten.“) ar.

### Industrie der Steine und Erdöle.

**Tschecho-Slowakischer Staat. Ankauf einer deutschen Glasfabrik.** Die Pzeska Banka und die Mährisch-Schlesische Bank haben die bisherige deutsche Firma F. Reich & Co. Glasfabrik in Baya angekauft und wandeln das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft um unter dem Namen: Bergwerk tschechoslowakische Glaserzeugung in Baya vorm F. Reich & Co. Es werden 17 500 Aktien mit 400 Kr. Nennwert, insgesamt also 7 000 000 Kr. zum Kurs von 430 ausgegeben. Das Unternehmen besteht seit 1883 und stellt eine der größten Glasfabriken im tschechoslowakischen Glasgebiet dar. („B. B. Z.“) on.

## Aus Handel und Industrie Deutschlands.

### Aus der Kali-industrie.

**Betriebseinstellung.** Nach Mitteilung der Zentralgenossenschaft zum Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel in Halle liegen gegenwärtig wegen Kohlenmangels 115 Kaliwerke still. („L. N. N.“) ll.

**Fusionsverhandlungen in der Kali-Industrie.** Wie wir hören, sind die Deutschen Kaliwerke bemüht, die Majorität der Gewerkschaft Wilhelmshafft an sich zu bringen. Es sind aber auch andere Rezipienten vorhanden, die für Wilhelmshafft einen erheblich höheren Preis als die Deutschen Kaliwerke in Aussicht stellen. („D. Allg. Ztg.“) ar.

In der letzten Gesellschaftsversammlung des Kali-Syndikats G. m. b. H. wurde unter dieser Firma die im Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24./4. d. J. vorgesehene Vertriebseinsicht mit einem Stammkapital von 1,5 Mill. M gegründet. Alle bisherigen Gesellschafter des Kali-Syndikats sowie die sogenannten Sonderfabriken sind der neuen Gesellschaft beigetreten.

Der Absatz ist in den ersten neun Monaten dieses Jahres gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahrs um rund 3 Mill. dz Reinkali ( $K_2O$ ) zurückgeblieben. Die Aussichten für das letzte Vierteljahr sind angesichts des Kohlenmangels und der schlechten Wagengestellung ungünstig. Darunter leidet die deutsche Landwirtschaft und Industrie, deren Kalibedarf nicht annähernd gedeckt werden kann. Mit Rücksicht auf die hervorragende Wichtigkeit der Versorgung der inländischen Landwirtschaft mit Kalisalzen hält sich das Ausfuhrgeschäft in sehr bescheidenen Grenzen. Die Kaliindustrie kann somit weder genügend zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Inlande beitragen, noch ihre unermeßlichen Bodenschätze, die von der ganzen Welt in steigendem Maße begehrt werden, für die Verbesserung des Marktkurses und die Bezahlung der dringend erforderlichen Lebensmittel und Rohstoffe ausnutzen. Die Arbeiter stellen unter Berufung auf die Teuerung neue, unerfüllbare Forderungen, und die Kohlen- und Materialpreise sind in den letzten Wochen abermals erheblich gestiegen.

### Bergbau und Hüttenwesen, Metalle.

**C. Großmann, Elsen- und Stahlwerk A.-G. Wald (Rhld.).** Nach Abschreibungen von 249 170 (90 238) M, Reingewinn 158 600 (1 111 114) M. Dividende 10 (25)%.

dn.

**Stahlwerke Rich, Lindenberg, A.-G. in Remscheid-Hasten.** Nach Abschreibungen von 48 397 (50 414) M verbleibt ein Reingewinn von 858 891 (3 603 905) M, aus dem 15 (65)% Dividende verteilt und 220 630 M neu vorgetragen werden sollen.

U.

### Verschiedene Industriezweige.

Die Firma „Date“ Laboratoriums- und Industriebedarf, Hamburg 11, versendet ihre neue Preisliste 3, Chemische Geräte. Die Geschäftsräume der Firma sind nach Hamburg 11, Deichstr. 36, verlegt worden. Fernspr. 1291.

on.

**Dresdner Preßhefe- und Kornspiritus-Fabrik (sonst J. L. Bramsch) Akt.-Ges. Dresden.** Da diesmal keine Abschreibungen vorgenommen wurden, können trotz Steigerung der Unkosten auf 625 241 (590 481) M noch 192 658 (195 059) M Reingewinn ausgewiesen werden, aus dem wieder 18% Dividende vorgeschlagen werden. Die Kreditoren erhöhten sich auf 697 709 (340 322) M.

dn.

**Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Haynau.** Nach Abschreibungen von 68 474 (119 066) M, Reingewinn 104 497 (303 760) M. Dividende 8 (15)% Neuvortrag 18 753 M.

U.

### Gewerbliche Fragen.

#### Gewerblicher Rechtsschutz.

**Patentraub.** Den British Dyes, Ltd., sind Lizizenzen zur Benutzung von 29 Patenten, die der Badischen Anilin- und Sodaefabrik und den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning gehören, verliehen worden. Der Pure Russian Liquid Paraffin Co., Ltd., ist eine Lizenz zur Benutzung des Edeleanus Patentes (11 140/08) zur Reinigung von Paraffin verliehen worden. („Chemist & Druggist“ vom 6./9. 1919.)

dn.

### Neue Roh- und Ersatzstoffe. Verfahren und Apparate.

In Nottingham sind Versuche mit einem neuen Motorbetriebsstoff angestellt worden. Er ist die Erfindung eines Südamerikaners portugiesischer Abstammung, namens Andradi. Der Brennstoff ist eine Pulvermischung, deren Zusammensetzung nur der Erfinder selbst kennt. Unter Zusatz von Wasser soll sich der Stoff wie Petroleum verwenden lassen. Man will gute Ergebnisse damit erzielt haben. Die Versuche sollen wiederholt werden. Nach Angabe des Erfinders läßt sich eine Gallone (etwa  $4\frac{1}{2}$  l) des Brennstoffes zu 5 pence herstellen. („Nachrichten.“)

ar.

### Tagesrundschau.

Kurz nach Neujahr soll in Kopenhagen eine baltische Messe eröffnet werden, an der England, Amerika und sämtliche Länder, die an die Ostsee grenzen, mit Ausnahme von Deutschland, teilnehmen sollen. Der Grund des Ausschlusses Deutschlands von der Messe ist darin zu suchen, daß man dort nicht genügend Interesse erwartet, dagegen setzt man in Kopenhagen große Hoffnungen auf Rußland.

on.

**Der Welt-Baumwollkongreß in New Orleans** ist in Gegenwart der Vertreter von 31 Nationen am 13./10. eröffnet worden. Zum Vorsitzenden des Kongresses wurde Mr. James R. Mc. Coll, Präsident des „National Council of American Cotton Manufacturers“ gewählt. Amerikanische Redner hielten es für wichtig, ägyptische Baumwolle

im Arizonagebiet anzubauen, da das dortige Klima dafür sehr geeignet sei. Der Baumwollindustrielle Theodore Price sprach über die unzähligen Schwierigkeiten, die die Stabilisierung des Baumwollpreises hindern. („Nachrichten.“)

on.

**Ersatzmittelausstellung für deutsche pharmazeutische Waren.** Am 6./10. wurde in der Central Hall, Westminster, die 9. London Medical Exhibition eröffnet. Dieses ist die erste Ausstellung dieser Art seit Beginn des Krieges. Auf Grund der Ausstellungsgegenstände ist zu erkennen, inwieweit die britische Industrie in der Lage ist, die vor dem Kriege eingeführten deutschen pharmazeutischen Fabrikate durch eigene zu ersetzen. Dies ist z. B. bei den bekannten Heilmitteln von Ehrlich Nr. 606 und 914 der Fall. Alle großen pharmazeutischen Firmen sind an der Ausstellung beteiligt. („Times“ vom 7./10. 1919.)

U.

Infolge stärkerer Nachfrage nach D J Normblättern und der dadurch bedingten höheren Auflage der einzelnen Normblätter ist die Möglichkeit gegeben, bei Bezug größerer Mengen von D J Normalblättern ermäßigte Preise eintreten zu lassen. Der Vorstand des Normenausschusses hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, in Zukunft die Normblätter zu folgenden Preisen an Interessenten abzugeben. Es kostet ein D J Normblatt auf weißem Papier bei Bezug von (gleicher Nummer): 1—10 Stück 0,50 M, 11—25 Stück 0,45 M, 26—50 Stück 0,40 M, 51—100 Stück 0,35 M, 101—500 Stück 0,30 M, 501—1000 Stück 0,25 M. Für Drucke auf pausfähigem Papier bleibt der bisherige Preis mit 2 M bestehen.

ar.

### Personal- und Hochschulnachrichten.

Es wurden ernannt: Dr. Fr. Böck, Privatdozent und Adjunkt an der Technischen Hochschule in Wien, zum a. o. Professor für Enzyklopädie der technischen Chemie dasselbst; Dr. L. Moser, Privatdozent und Adjunkt an der Technischen Hochschule in Wien, zum a. o. Professor für anorganische und analytische Chemie dasselbst.

### Personalnachrichten aus Handel und Industrie.

Zu Vorstandsmitgliedern wurden gewählt: G. Krosse, Köln, und Chemiker Dr. A. Wermund, Urfeld, bei der Fa. Chemische Fabriken Rodenkirchen A.-G., Rodenkirchen; Direktor Dr. W. Randhahn und Direktor A. Müller, Altenburg, bei der Fa. Deutsche Mineralöl-Industrie, A.-G., Wietze b. Celle.

Zu Geschäftsführern wurden bestellt: A. Frick, Berlin-Steglitz, und W. Kaupp, Berlin-Britz, bei der Fa. Frick & Co. G. m. b. H., Berlin-Steglitz; H. Tedden und R. Tedden jun., Oberhausen, bei der Fa. Ölwerk Tedden, G. m. b. H. in Oberhausen.

Prokura wurde erteilt: A. Kätle, Lüdenscheid, bei der Fa. Metallhüttenwerk Häusler, G. m. b. H., zu Kierspe Bf.; K. Sezendzina, Idaweiche, bei der Fa. Emil Wilczek, Fabrik u. Großhandel chemisch-technischer Produkte für die Industrie in Idaweiche; E. Weidner, Berlin-Lichtenberg, bei der Natronzelloff- und Papierfabriken-Aktiengesellschaft Berlin → Zweigniederlassung Altdamm.

Gestorben sind: Dipl.-Ing. und Dr.-Ing. Erling Finne, norwegischer Chemiker, Assistant am chem. Laboratorium der Universität Kristiania, 28 Jahre alt in Stockholm. — Direktor H. Honegger, Vorstand der Baumwollspinnerei Gronau, am 16./10. in Hannover. — P. Mühlingshaus, Barmen, früherer Teilhaber der Firma Böhmisches Metallwerke Robert Zinn, Engels & Co., in Warnsdorf i. Böhmen, am 19./10. — Ing. K. C. Neumann, der sich um die Entwicklung der böhmischen Zuckerindustrie große Verdienste erworben, am 8./10. im Alter von 63 Jahren. — A. Schnorf-Flury, Präsident des Verwaltungsrates der Chemischen Fabrik Uetikon vorm. Gebrüder Schnorf. — Fabrikbesitzer G. Trelenberg, Breslau, Aufsichtsratsmitglied der „Archimedes“ Akt.-Ges. für Stahl- und Eisenindustrie, am 15./10.

### Eingelaufene Bücher.

(Die Besprechung der eingelaufenen Bücher wird vorbehalten.)

Fernau, Dr. phil. A., Einführung in die Physik u. Chemie des Radiums u. Mesothor für Mediziner. Mit 12 Abb., 4 Kurven u. 8 Tabellen. Wien u. Leipzig 1919. Verlagsbuchh. Wilhelm Braumüller. geh. M 5,—, geb. M 6,—

Fierz, Prof. Dr. H. E., Grundlegende Operationen der Farbenchemie. Mit 45 Abb. auf 19 Tafeln u. im Text. Zürich 1920. Verlag von Schultheiß & Co. geb. Fr. 22,—  
Harries, C. D., Untersuchungen über die natürlichen u. künstlichen Kautschukarten. Mit 9 Textfiguren. Berlin 1919. Verlag von Julius Springer. geh. M 24,—, geb. M 34,— u. 10% Teuer-Zuschl.

**Hausbrand, E.**, Hilfsbuch für den Apparatebau. 3. stark verm. Ausgabe. Mit 56 Tab. u. 161 Textfiguren. Berlin 1919. Verlag von Julius Springer. geb. M 10,— und 10% Teuerungszuschlag.  
**Hellmich, W.**, Was will Taylor? Die arbeitsparende Betriebsführung. Berlin 1919. Verlagsabteilung des Vereins deutscher Ingenieure.  
**Henrich, Prof. Dr. Ferd.**, Der Gang der qualitativen Analyse. Für Chemiker u. Pharmazeuten. Mit 4 Textfiguren. Berlin 1919. Verlag von Julius Springer. kart. M 2,80 und 10% Teuerungszuschlag.

**J. Königs**, Chemie der menschlichen Nahrungs- u. Genußmittel. Nachtrag zu Bd. I. A. Zusammensetzung der tierischen Nahr. u. Genußmittel. Bearbeitet von Grossfeld, Splittergerber u. Sutt-hoff. Berlin 1919. Verlag von Julius Springer. geb. M 40,— und 10% Teuerungszuschlag.  
**Boscoe, Sir Henry**: Ein Leben der Arbeit. Autor. Übersetzung nach der engl. Original-Ausg. v. Rose Thesing. Mit einer Einführung von Wi. Ostwald. Mit 18 Abb. u. der Wiedergabe v. 3 Originalen. Leipzig 1919. Akademische Verlagsgesellschaft.

## Verein deutscher Chemiker.

### Satzungen des Vereins deutscher Chemiker<sup>1)</sup>.

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins.

##### Satz 1.

Der Verein führt den Namen:

#### Verein deutscher Chemiker.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

##### Satz 2.

Der Verein bezweckt die Förderung der Chemie und ihrer Vertreter durch gemeinsame Arbeit aller Glieder der deutschen Chemie: Arbeitgeber, Angestellte, selbständige Chemiker, Hochschulchreer und Studierende. Er sucht dies zu erreichen:

- a) durch Verhandlungen in den Versammlungen des Gesamtvereins und seiner Abteilungen,
- b) durch Mitteilung wissenschaftlicher Fortschritte und praktischer Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiet der angewandten Chemie (Herausgabe einer Vereinszeitschrift und anderer literarischer Unternehmungen),
- c) durch Ausschüsse zur Bearbeitung wichtiger Fragen,
- d) durch Auszeichnung hervorragender Leistungen deutscher Chemiker,
- e) durch Bewilligung von Geldmitteln zur Lösung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben,
- f) durch sonstige für die Chemie und ihre Vertreter förderlich erscheinende Maßnahmen.

#### Veröffentlichungen des Vereins.

##### Satz 3.

Der Verein bedient sich für seine Veröffentlichungen der in verschiedenen Ausgaben erscheinenden Vereinszeitschrift, die als solche auf dem Titelblatt gekennzeichnet ist und zugleich das Organ der Vereinsabteilungen bildet. Sie soll Gelegenheit bieten, den Fortschritten der Chemie, besonders der angewandten Chemie zu folgen, Fragen von wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und technischem chemischen Interesse zu erörtern, Berichte über das Wirken und die Vorgänge im Hauptverein und in seinen Abteilungen zu geben, sowie auch die Standesinteressen der Chemiker zu behandeln.

#### Mitgliedschaft.

##### Satz 4.

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) alle akademisch gebildeten Chemiker und andere akademisch gebildete Personen, die sich mit Naturwissenschaften beschäftigen,
- b) sonstige Persönlichkeiten von anerkannten Leistungen für die Chemie und die Naturwissenschaften,
- c) Behörden, Firmen und Vereine mit ähnlichen Bestrebungen unter Nennung ihrer Vertreter.

##### Satz 5.

Anmeldungen zur Aufnahme als Mitglied sind bei der Geschäftsstelle schriftlich anzubringen; sie müssen von zwei Mitgliedern des Vereins unterstützt sein. Die Anmeldung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Erfolgt innerhalb 2 Wochen nach der Veröffentlichung kein Widerspruch, so ist die Aufnahme genehmigt; andernfalls entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Anmeldeten von der Geschäftsstelle unter Zusendung der Satzungen mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

<sup>1)</sup> Beschlossen auf der Hauptversammlung zu Würzburg (vgl. Angew. Chem. 32, II, 598, [1919]).

##### Satz 6.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsrates hervorragende Förderer der Chemie oder des Vereins, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, ernennen. Jedes Jahr ist nur eine derartige Ernennung zulässig. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

##### Satz 7.

Der jährliche Beitrag beträgt 15 M und ist im voraus in der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember für das kommende Jahr an die vom Vorstand vorgeschriebene Stelle gebührenfrei einzuzenden. Aus besonderen Gründen kann die Erhebung von Zuschlägen zum Jahresbeitrage durch den Vorstandsrat und die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Als Quittung für den gezahlten Beitrag wird die Mitgliedskarte gesandt. Die rückständigen Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

Die in Deutschland wohnenden Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Lieferung der Vereinsnachrichten und des wirtschaftlich-gewerblichen Teiles der Vereinszeitschrift. Die übrigen regelmäßigen Veröffentlichungen des Vereins erhalten sie zu Vorzugspreisen, die der Vorstand festsetzt.

Mitglieder, die in außerdeutschen Ländern wohnen, in denen Postbezug zulässig ist, bestellen die vorgenannten regelmäßigen Veröffentlichungen beim zuständigen Postamt oder senden außer ihrem Mitgliedsbeitrage die Gebühren für den Streifbandversand ein. Gegen Einsendung der Postbezugskquittung erhalten diese Mitglieder den Unterschied zwischen dem in Deutschland geltenden Postbezugspreis und dem Preis, zu dem die in Deutschland wohnenden Mitglieder die betreffende Ausgabe beziehen, von der Geschäftsstelle zurückvergütet.

Die Mitglieder im übrigen Auslande haben die Gebühren des Streifbandversandes gleichfalls zu tragen.

Den Bezirksvereinen werden von jedem Beitrag ihrer Mitglieder jährlich 2 M zurückerstattet.

##### Satz 8.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod:

- a) durch schriftliche, an die Geschäftsstelle zu richtende Austrittserklärung, die spätestens bis zum 1. Dezember für das nächste Jahr bei der Geschäftsstelle eingelaufen sein muß; andernfalls ist der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr noch zu zahlen,
- b) wenn nach Mahnung und darauf folgendem Postauftrag die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt,
- c) durch Beschuß des Vorstandsrates mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes, falls ein Mitglied die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder sich der Achtung seiner Vereinsgenossen unwürdig erwiesen hat. Gehört es einem Bezirksverein an, so muß dessen Vorstand mit dem Vorgehen einverstanden sein. Das betreffende Mitglied muß Gelegenheit erhalten, sich vor der Beschußfassung dem Vorstandsrat gegenüber zu äußern. Der Beschuß ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### Verwaltung des Vereins.

##### Satz 9.

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen:

- a) der Vorstand,
- b) der Vorstandsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Zur Verwaltung seiner Geschäfte hat der Verein eine Geschäftsstelle, an deren Spitze ein oder mehrere besoldete Geschäftsführer stehen. Von diesen führt einer den Titel Generalsekretär. Die Anstellung der Geschäftsführer und die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geschehen durch den Vorstand.

## Vorstand.

## Satz 10.

Der Vorstand besteht aus drei Gruppen von je drei Mitgliedern, nämlich drei arbeitgebenden Chemikern im weiten Sinne des Wortes (Fabrikbesitzer, Direktoren, Prokuristen, Abteilungsvorstände, Besitzer und Leiter öffentlicher Laboratorien), drei angestellten Chemikern und drei nichtgewerblichen Chemikern (z. B. Hochschullehrer, ehemalige Angestellte und Arbeitgeber), von denen zwei Hochschullehrer sein müssen.

Der Vorstand wird auf Grund in geheimer Abstimmung beschlossener Vorschläge der Bezirksvereine durch den Vorstandsrat gelegentlich der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen für jede der drei Gruppen. Als gewählt gelten diejenigen, welche in ihren Gruppen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Bezirksvereine teilen nach rechteiniger Erinnerung durch die Geschäftsstelle spätestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung gleichzeitig dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle ihre Wahlvorschläge für die drei Gruppen entsprechend der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder durch eingeschriebenen Brief mit, indem sie angeben, wie viele ordentliche Bezirksvereinsmitglieder an der Feststellung des Wahlvorschlags teilgenommen haben. Eine Liste der eingegangenen Wahlvorschläge wird, nach den drei Gruppen geordnet, durch die Geschäftsstelle möglichst bald, spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung, den Mitgliedern des Vorstandsrats übermittelt. Die Liste muß angeben, von welchen Bezirksvereinen die Vorschläge ausgegangen sind und wie viele Mitglieder in jedem Bezirksverein an der Feststellung der Vorschläge beteiligt waren. Der Vorstandsrat ist bei der Wahl an die in dieser Liste enthaltenen Namen gebunden. Über die Wahl ist eine besondere Wahlverhandlung aufzunehmen, die in der Vereinszeitschrift veröffentlicht wird.

Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder dient eine Bescheinigung des Leipziger Amtsgerichts, dem jedesmal die Wahlverhandlung einzureichen ist.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres, bei der ersten Wahl nach diesen Satzungen sofort nach der Hauptversammlung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so tritt für den Rest der Amtsdauer dasjenige Vereinsmitglied in den Vorstand ein, welches bei der letzten Wahl in der gleichen Gruppe die nächstmöglichen Stimmen erhalten hatte.

Jährlich scheidet aus jeder der drei Gruppen das amtsälteste Mitglied aus. Bei der ersten Wahl nach diesen Satzungen wird die Reihe des Ausscheidens durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt alljährlich bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Diese bekleiden ihre Ämter bis zur Erledigung der nächsten Wahl. Der Vorsitz darf nicht länger als 5 Jahre ununterbrochen in einer Hand liegen. Nach Möglichkeit sollen die Angehörigen der drei Gruppen im Vorsitz abwechseln.

Wenn eine Hauptversammlung ausfällt, verbleiben die Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr in ihren Ämtern.

## Satz 11.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er stellt die Vereinsbeamten an und verleiht im Einvernehmen mit den Ehrenmitgliedern und dem Vorstandsrat die Auszeichnungen.

Der geschäftliche Verkehr der Mitglieder des Vorstandes untereinander und mit der Geschäftsstelle geschieht mündlich oder durch Vorstandsschreiben auf Grund einer vom Vorstande erlassenen Geschäftsordnung. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, solche Vorstandsschreiben zu Händen des Vorsitzenden zu erlassen.

## Satz 12.

Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein im Namen des Vorstandes nach innen und außen. Er bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB. Er überwacht die Geschäftsführung, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsrates und setzt deren Tagesordnung fest. Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse bewohnen, die zu besonderen Arbeiten ernannt sind.

Die Befugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters sind durch die Bezeichnung der Ämter gegeben. Der Vorstand verteilt die Vorstandsgeschäfte unter seine Mitglieder nach einer zu Anfang eines jeden Jahres zu treffenden Vereinbarung. Die Verteilung der Geschäfte wird in der Zeitschrift bekanntgegeben.

Die Verhandlungen der Vorstandssitzungen werden durch einen der Geschäftsführer aufgenommen. Jedem Mitgliede des Vorstandes ist eine Abschrift zuzustellen. Veröffentlichung findet nur auf Grund eines besonderen Beschlusses statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## Vorstandsrat.

## Satz 13.

Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstande, den Vertretern der Abteilungen und den ehemaligen Vereinsvorsitzenden.

Jede Abteilung wählt jährlich einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Vorstandsrat. Die Stellvertreter haben das Recht, den Sitzungen als beratende Mitglieder beizuhören.

Die Vertreter der Abteilungen haben für jedes volle oder angefangene Hundert von Abteilungsmitgliedern je eine Stimme. Die Vertreter der Fachgruppen üben ihr Stimmrecht nur in Fragen aus, bei denen es sich um das Arbeitsgebiet der betreffenden Fachgruppe handelt, und haben im übrigen nur beratende Stimme.

Bezirksvereine und angegliederte Vereine mit mehr als 300 Mitgliedern haben das Recht, für jedes weitere volle oder angefangene Dreihundert ihrer Mitglieder noch je einen stimmberechtigten Vertreter in den Vorstandsrat zu entsenden. Die Verteilung der ihnen zustehenden Stimmen auf die einzelnen Vertreter haben sie festzusetzen und dem Vorstandsrat zu Händen des Vorsitzenden zu jeder Vorstandsratssitzung oder schriftlichen Abstimmung schriftlich mitzuteilen.

## Satz 14.

Der Vorstandsrat entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Satzungen vorbehalten sind, vom Vorstande vorgelegt oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er hat ferner alle der Beschlusssfassung der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Gegenstände und Anträge vorzuberaten und in spruchreicher Form zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

Werden von der Mitgliederversammlung wesentliche Ergänzungen oder Änderungen der Anträge für notwendig gehalten, so findet während der Tagung der Mitgliederversammlung eine nochmalige, nunmehr endgültige Beschlusssfassung des Vorstandsrats über den betreffenden Gegenstand statt; die Vereinsmitglieder haben das Recht, der diesbezüglichen Beratung und Beschlusssfassung als Zuhörer beizuhören.

Der Vorstandsrat versammelt sich jährlich mindestens einmal, jedenfalls in Verbindung mit den Mitgliederversammlungen, außerdem nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden, die jederzeit erfolgen kann, auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel der Vorstandsratsmitglieder innerhalb 6 Wochen erfolgen muß. Den Ort bestimmt in diesen Fällen der Vorsitzende.

Der Vorstandsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der satzungsgemäß vorhandenen Stimmen vertreten ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Auf Antrag kann in allen Fällen geheime Abstimmung beschlossen werden.

Die Vertreter der Abteilungen haben bei Abstimmungen und dergleichen Freiheit ihrer Entschließung.

In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Vorstandsrats mit vierwöchiger Entschließungsfrist herbeiführen. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist hierbei die Hälfte aller satzungsgemäß vorhandenen Stimmen erforderlich.

Die mündlichen Verhandlungen des Vorstandsrats werden kurzschriftlich aufgenommen und in einem vom Vorsitzenden zu genehmigenden Auszug in der Vereinszeitschrift veröffentlicht; in dieser wird auch über schriftliche Beschlusssfassungen des Vorstandsrats berichtet.

Der Vorstandsrat kann seinen Mitgliedern die vertrauliche Behandlung einzelner Angelegenheiten zur Pflicht machen.

Anträge, die von mindestens 5 Vorstandsratsmitgliedern oder 50 Vereinsmitgliedern eingereicht werden, müssen vom Vorstand dem Vorstandsrat in der nächsten Sitzung vorgelegt werden. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge müssen in den Sitzungen des Vorstandsrats zur Verhandlung gelangen, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird.

## Satz 15.

Die Ämter im Vorstande und im Vorstandsrat sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes und die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsrats (auch die ersten Vertreter der Fachgruppen) erhalten bei allen durch das Vereinsinteresse gebotenen Reisen und für die Teilnahme an Vereinsverhandlungen Reisegelder (freie Eisenbahnfahrt 2. Klasse) und vom Vorstand jeweilig festzusetzende Tagegelder. Dieselbe Vergütung erhalten die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder eines Ausschusses.

## Mitgliederversammlung.

## Satz 16.

Die Mitgliederversammlung findet zusammen mit einer Vorstandsratssitzung alljährlich als Hauptversammlung statt, auf der auch Fachgruppen und angegliederte Vereine Sitzungen abhalten und Wissenschaft und Gesellschaft gepflegt werden. Ihre Ankündigung erfolgt spätestens 12 Wochen vorher in der Vereinszeitschrift. Die Tagesordnung für die geschäftlichen Angelegenheiten muß unter

Anführung des Wortlautes der Anträge spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch die Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen 8 Wochen vorher, mit Begründung versehen, dem Vorsitzenden eingereicht sein. Diese Anträge sind sofort nach Eingang dem Vorstandsrat und den Abteilungen zur Vorbereitung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muß innerhalb 5 Wochen einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der am 1. Januar des laufenden Jahres vorhandenen Mitglieder oder zwei Drittel der Abteilungen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ihre Ankündigung hat mindestens 4 Wochen vorher und nach 2 weiteren Wochen nochmals mit Angabe der Tagesordnung durch die Vereinszeitschrift zu geschehen.

Anträge, die nicht durch die ordnungsgemäß angekündigte Tagesordnung bekanntgegeben sind, können nur dann zur Beratung oder Beschußfassung kommen, wenn sie mit Genehmigung des Vorstandes und des Vorstandsrats eingebraucht werden und die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ihre Dringlichkeit erkennt, vorausgesetzt, daß sie nicht Änderungen der Satzungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

#### Satz 17.

- Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich mit:
- Entgegennahme und Verkündigung der Ergebnisse der Vorstandswahl,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme der Jahresrechnung, Erteilung der Entlastung nach Verlesen des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie mit der Wahl zweier Rechnungsprüfer,
  - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr (die Unterlagen für b), c) und d) sind gedruckt vorzulegen),
  - Bewilligung außerordentlicher Ausgaben,
  - Beschlußfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Feststellung von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung,
  - Berichten, Verhandlungen und Beschlußfassung in Angelegenheiten des Vereins nach den Anträgen des Vorstandsrats. Diese Anträge können zur neuen Verhandlung und endgültigen Beschlußfassung an den Vorstandsrat zurückverwiesen werden (Satz 14).

#### Satz 18.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen und dieses zur Stimmenabgabe zu bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmacht muß am Tage vor der Mitgliederversammlung im Besitz des Generalsekretärs sein.

Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, mit deren Abfassung und Beurkundung ein Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung von der Versammlung zu beauftragen ist. Die Niederschrift ist außer von ihrem Verfasser auch von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

#### Satz 19.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat eine schon anberaumte Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung vertagen oder nach einem anderen Orte verlegen.

#### Satz 20.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Prüfung der Rechnungen des laufenden Jahres und der Kassenführung erwählt die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer. Sollte in einem Jahr die Mitgliederversammlung ausfallen, so gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer auch für das folgende Jahr gewählt.

#### Abteilungen.

Der Verein hat folgende Arten von Abteilungen:

- Bezirksvereine,
- Fachgruppen,
- angegliederte Vereine.

Für diese Abteilungen und ihre Mitglieder sind die Satzungen des Hauptvereins in allen Teilen bindend.

#### a) Bezirksvereine.

#### Satz 21.

Die besonderen Satzungen der Bezirksvereine sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandsrats. Sie müssen die Wahl der Vertreter des Bezirksvereins für den Vorstandsrat (Satz 13) und die für die Wahl des Gesamtvereinsvorstandes

vorgeschriebenen Maßnahmen (Satz 10) vorsehen. Die innere Verwaltung der Bezirksvereine bleibt diesen überlassen.

In den Satzungen der Bezirksvereine kann die Aufnahme von Mitgliedern, auch wenn diese dem Gesamtverein bereits angehören, von einer Abstimmung abhängig gemacht werden. Ebenso können in diesen Satzungen Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern aus Bezirksvereinen getroffen werden. Außerordentliche Mitglieder der Bezirksvereine haben dem Gesamtverein gegenüber weder Rechte noch Pflichten und sind bei geschäftlichen Verhandlungen der Bezirksvereine, soweit sie den Hauptverein betreffen, weder stimmberechtigt.

Die Bildung eines neuen Bezirksvereins verlangt mindestens 30 Mitglieder und die Zustimmung des Vorstandsrats.

#### Satz 22.

Die Bezirksvereine sind zur selbständigen Vertretung ihrer örtlichen Interessen, auch nach außen, berechtigt. Die Vertretung der Interessen des Gesamtvereins und seiner Mitglieder nach innen und außen bleibt jedoch lediglich Sache des Hauptvereins und seiner dazu berufenen Glieder.

Die Bezirksvereine haben alle geschäftlichen Abmachungen und alle Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten, die sie, insbesondere anderen Bezirksvereinen, machen, gleichzeitig dem Vorstand zu Händen des Vorsitzenden und dem Generalsekretär anzuzeigen.

#### b) Fachgruppen.

#### Satz 23.

Den Bezirksvereinen im allgemeinen gleichgestellt sind die Fachgruppen, die sich für alle Gebiete der wissenschaftlichen und angewandten Chemie aus den Mitgliedern des Hauptvereins bilden können. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die wissenschaftlichen und technischen Interessen eines Sondergebietes in gelegentlichen und vor allem während der Hauptversammlungen stattfindenden Sitzungen zu pflegen und zu fördern und den Hauptverein in dieser Beziehung zu unterstützen. Auf Auszahlung von Anteilen des Mitgliedsbeitrages haben sie keinen Anspruch. Über Geldbewilligung für ihre Zwecke entscheidet der Vorstandsrat von Fall zu Fall. Das Stimmrecht im Vorstandsrat ist durch Satz 13 geregelt. Im übrigen gilt alles, was für die Bezirksvereine gilt, auch für die Fachgruppen.

#### c) Angegliederte Vereine.

#### Satz 24.

Angegliederte Vereine sind den Bezirksvereinen in Rechten und Pflichten sonst gleichgestellt, jedoch berechtigt, auf bestimmt abgegrenzten Gebieten ihre Interessen auch nach außen hin selbständig zu vertreten. Diese Abgrenzung erfolgt auf Grund eines zwischen ihrem Vorstand und dem Vorstand des Hauptvereins abschließenden Vertrages. Sie sind verpflichtet, von Briefen und Eingaben an Behörden, fremde Vereine usw., die sich auf Verhandlungen über die Sondergebiete beziehen, der Geschäftsstelle Abschriften zur Weiterleitung an den Vorstand des Hauptvereins gleichzeitig mit der Absendung an die Behörden usw. zu übermitteln.

#### Satzungsänderung.

#### Satz 25.

Satzungsänderungen bedürfen eines von 5% der am 31. Dezember des voraufgegangenen Jahres vorhandenen Mitglieder unterstützten Antrages, der mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht, wenigstens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgemacht und von dieser mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit angenommen werden muß.

#### Auflösung des Vereins.

#### Satz 26.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung sie mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beantragt. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer alsdann ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen, mindestens zwei Dritteln der Mitglieder vertretenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden, nachdem der Vorstandsrat sich mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit dafür ausgesprochen hat. Er bedarf zur Annahme durch die Mitgliederversammlung ebenfalls einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen der deutschen Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts oder, falls diese nicht mehr besteht, dem Verein zur Förderung chemischer Forschungen überwiesen.

Die Satzung ist errichtet auf der Hauptversammlung zu Halle a. S. am 1. Juni 1896, abgeändert auf den Hauptversammlungen zu Hannover am 7. Juni 1900, Danzig am 23. Mai 1907, Bonn am 4. Juni 1914, Cassel am 29. September 1918 und Würzburg am 5. September 1919.